

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Band: 32 (1975)
Heft: 9

Artikel: Gesetzliche Verankerung eines obligatorischen Tankqualitätszeichens?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzliche Verankerung eines obligatorischen Tankqualitätszeichens?

Pl. Der basellandschaftliche Ständerat Jauslin, Präsident des Vereins zur Förderung der Wasser- und Lufthygiene (VFWL) im Bereich der Erdölprodukte und flüssiger Chemikalien, hatte unlängst in der Kleinen Kammer eine Anfrage betreffend Qualitätszeichen für Stahltanks eingereicht, und zwar mit folgendem Wortlaut:

In seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage Stucki, Sommer 1969, begrüßte der Bundesrat die Schaffung eines Gütezeichens. Einige Jahre früher hatte er bereits erklärt, das Departement des Innern prüfe, ob Bestimmungen über die Verbindlichkeit eines Güteattests für Stahltanks erlassen werden sollten. In der Botschaft zum Gewässerschutzgesetz wies der Bundesrat 1970 wiederum darauf hin, dass bundesrechtliche Bestimmungen für die Einführung von obligatorischen Qualitätszeichen im Vordergrund stünden.

Trotz aller Bemühungen besteht aber bis heute noch kein derartiger Erlass, womit in Kauf genommen wird, dass ungeachtet der strengen generellen Vorschriften immer wieder ungenügende Stahltanks verwendet werden. Dabei wird von niemandem bestritten, dass ein Gütezeichen die beste Gewähr und die einfachste Kontrollmöglichkeit bieten würde. Als Kantone entsprechende Bestimmungen erliessen, wurde ihnen andererseits bedeutet, dass solche Regelungen Bundessache seien.

Die langfristigen Bemühungen haben dazu geführt, dass – nach Vorschlag des Amtes für Umweltschutz – eine zuverlässige Kontrollinstanz beim Dampfkesselinspektorat, das auch Rohrleitungen, Dampfkessel und neuerdings

Druckbehälter für Atomreaktoren im Auftrag des Bundes kontrolliert, geschaffen wurde. Trotz all dieser Voraussetzungen sind weder entsprechende Bundesvorschriften noch eine Änderung der technischen Tankbauvorschriften erfolgt, die die Verbindlichkeit des Gütezeichens regeln.

Wieso führen die Bestrebungen nicht zum Ziel, und wie soll in Zukunft beim Erlass solcher technischer Bestimmungen vorgegangen werden, damit die rechtzeitige Anpassung an den Stand der Technik möglich ist?

Antwort des Bundesrates

Die Frage der Einführung eines obligatorischen Qualitätszeichens für fabrikgefertigte Tanks wurde vom Departement des Innern bereits bei der Vorbereitung der Technischen Tankvorschriften vom 31. Dezember 1967 geprüft. Auf eine Regelung des Problems wurde damals vor allem deshalb verzichtet, weil zu jener Zeit keine geeignete und neutrale Fachstelle zur Verfügung stand, die die Kontrollen der Fabrikationsbetriebe und die Prüfung der Tanks am Herstellungsort hätte übernehmen können.

Bei Erlass der neuen eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung hatte sich diese Sachlage noch nicht entscheidend geändert; aus diesem Grunde wurde in die Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972 (VWF) lediglich eine Bestimmung über die allgemeine Förderung der industriellen Selbstkontrolle durch den Bund aufgenommen (Art. 58).

Seither ist es nun gelungen, in bezug auf den Sektor der fabrikgefertigten Stahltanks im Schweizerischen Verein

von Dampfkesselbesitzern (SVDB) eine fachlich kompetente und neutrale Kontrollinstanz zu finden. Damit wäre es möglich, für ungefähr Dreiviertel der in unserem Lande fabrikmässig angefertigten Tanks ein einheitliches Prüfverfahren mit einem entsprechenden amtlichen Qualitätszeichen einzuführen.

Eine eingehende rechtliche Untersuchung des gesamten Problemkreises hat ergeben, dass der Beizug des SVDB, also einer privaten Organisation, für eine amtliche Kontrolltätigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese Grundlage ist im geltenden Bundesgesetz zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung nicht gegeben.

Für die mit dem Vollzug der bundesrechtlichen Gewässerschutzvorschriften betrauten kantonalen Organe ist die Kontrolle der fabrikgefertigten Tankanlagen am Installationsort mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Der Bundesrat ist sich darüber klar, dass die angestrebte Einschaltung kompetenter privater Prüfstellen in dieser Beziehung eine wesentliche Erleichterung bedeuten könnte. Er ist deshalb bereit, die Möglichkeit der gesetzlichen Verankerung eines obligatorischen Tankqualitätszeichens im Gewässerschutzgesetz abzuklären; es wird ausserdem zu prüfen sein, ob die gewünschte Lösung allenfalls im Rahmen der geplanten Bundesgesetzgebung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten verwirklicht werden könnte. Nach der Schaffung der erforderlichen Gesetzesgrundlage wären sodann die weiteren Schritte zur Einführung von Qualitätsprüfungen sowohl für Stahltanks als auch für andere fabrikgefertigte Tankarten einzuleiten. **pl**